

Vergütungssätze Musikvideo-Sonderprodukt (VR-T-H 5)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideo und deren Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften, zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen sowie zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikvideos, d. h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Inhalten wie z. B. Videoclips oder Konzertvideos und deren Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften, zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Musikvideos zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und für Musikvideos, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel) veröffentlicht werden.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikvideos, die über den Fachhandel vertrieben werden.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt vorbehaltlich nachstehenden Absatzes je Musikvideo 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für den betreffenden Träger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des Musikvideos geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen oder Zweifel daran bestehen, wird die Vergütung auf Grundlage der allgemein von anderen inländischen Herstellern praktizierten Preise festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung getroffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Anteilige Vergütung bei der Prozentvergütung

GEMA Vergütungssätze Musikvideo-Sonderprodukt (VR-T-H 5)

Wenn Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, auf dem Musikvideo-Träger enthalten sind, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. nach dem prozentualen Anteil der Spieldauer der Werke aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer des Musikvideo-Trägers.

3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehenden Ziffern 1. und 2. niedriger ist als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung je Musikvideo-Träger beträgt für jedes darauf enthaltene Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu 5 Minuten mindestens EUR 0,032. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 5 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 0,0064 je Werk zusätzlich berechnet.

4. Mindestvergütung für Trailer

Im Falle der Nutzung von Ausschnitten aus Musikvideos (z. B. aus Videoclips oder Werken bei Konzertmitschnitten) mit einer Spieldauer bis zu jeweils einer Minute gilt eine Mindestvergütung je Werk von EUR 0,016. Ist der Ausschnitt länger als eine Minute, gilt die Mindestvergütung gemäß Abschnitt II. Ziff. 3..

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der gegenständlich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

GEMA Vergütungssätze Musikvideo-Sonderprodukt (VR-T-H 5)

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 28.04.05 Seite 6831 Elektronischer Bundesanzeiger vom 27.05.16